



**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Economics
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. September 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth vom 10. August 2016 (AB UBT 2016/042), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2017 (AB UBT 2017/029), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Passus „der Regelstudienzeit“ durch den Passus „des Studiums“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „insgesamt“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt und der Passus „(Mindestumfang)“ wird gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayHSchG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „nach dieser Satzung“ durch den Passus „gemäß Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);“
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „auf“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Klausuren und mündliche“ gestrichen.
7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
8. In § 17 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
9. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Eine dritte Wiederholung ist einmalig in einer nicht bestandenen Prüfung zulässig.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und der Passus „auch nach der zweiten“ wird durch den Passus „mit der letztmöglichen“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „zweite“ wird der Passus „bzw. dritte“ eingefügt und das Wort „beiden“ wird gestrichen.
10. In § 20 wird der Passus „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ gestrichen.
11. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch den Passus „BayVwVfG“ ersetzt.

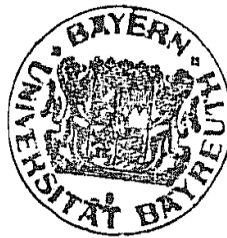
12. § 26 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. nach nicht bestandenen Prüfungen,“
 - b) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden zu Nr. 4 bis 6.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 6. September in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/20 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2019 und der Genehmigung des Kanzlers in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. September 2019, Az. A 3375/0 - I/1a.

Bayreuth, 5. September 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
i. V.

Dr. Markus Zanner
(Kanzler)

Diese Satzung wurde am 5. September 2019 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. September 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2019.